

(Schirlings-Wasserfenchel als Stolperstein). Gleichwohl ist die Elbvertiefung noch nicht am Ziel. Denn die Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung vor allem zum Schierlingswasserfenchel muss nach Auffassung des BVerwG noch nachgebessert werden. Nicht das europarechtliche Wasserrecht, das den Grund der Vorlage an den EuGH gebildet hatte, sondern der europäische Gebietsschutz hat kurz vor dem Ziel wieder einmal kräftig zugeschlagen. Bei der Verträglichkeitsprüfung knüpft das BVerwG an die strengen Maßstäbe des Halle-Urteils (BVerwGE 128, 1) an. Der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde tragen die Darlegungs- und Beweislast der Verträglichkeit des Vorhabens. Bleiben vernünftige Zweifel, ist das Vorhaben unverträglich und kann nur durch eine Abweichungsprüfung gerettet werden. Dies setzt zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, das Nichtvorhandensein zumutbarer Alternativen (BVerwGE 110, 303 – Hildesheim) sowie die Durchführung geeigneter und wirksamer Kohärenzmaßnahmen voraus.

(Kohärenzmaßnahmen). Die Daumenschrauben an die Geeignetheit von Kohärenzmaßnahmen werden deutlich angezogen. Sollen Kohärenzmaßnahmen in europäischen Schutzgebieten erfolgreich durchgeführt werden, darf es sich nicht um Standardmaßnahmen (»Sowiesomaßnahmen«) handeln, die in dem jeweiligen Schutzgebiet ohnehin nach dem entsprechender Managementplan durchgeführt werden muss. Fehlt ein solcher Plan, kann nicht daraus bereits auf die Geeignetheit der Maßnahme als Bestandteil des Kohärenzausgleich geschlossen werden. Vielmehr müssen dann in der Regel andere Maßnahmen gefunden werden, die sich als Kohärenzmaßnahmen eignen. Hier wird die Praxis vor neue Herausforderungen gestellt, sich sich allerdings nach der mehrfach bekundeten Einstellung der EU-Kommission im Reparaturverfahren zu Hildesheim (BVerwGE 110, 302) bereits seit einiger Zeit abzeichneten.

(Kommissionsbeteiligung). Auch im Hinblick auf eine erneute Beteiligung der EU-Kommission ist Hamburg noch nicht ganz sicher aus dem Schneider. Die bisherigen Reparaturmaßnahmen haben nach Auffassung des BVerwG eine erneute Kommissionsbeteiligung nicht für erforderlich gemacht. Denn die Grundlagen der Planfeststellung haben sich durch die Planergänzungen nicht verändert. Sollten die weiteren Reparaturmaßnahmen ebenfalls nicht die bisherigen Grundlagen betreffen, wäre eine nochmalige Kommissionsbeteiligung auch bei einer erneuten Planergänzung nicht erforderlich.

(Verschlechterungs- und Verbesserungsgebot müssen strikt beachtet werden). Das war bereits nach dem Urte. des EuGH zur Weservertiefung (EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13 – DVBl 2015, 16 m. Anm. Stürer 1053 – Weservertiefung) klar. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials i.S.v. § 27 Abs. 1 und 2 WHG liegt nach dem EuGH-Urte. zu den gleichlautenden europarechtlichen Anforderungen vor, sobald sich der Zustand/das Potenzial mindestens einer biologischen Qualitätskomponente der Anlage 3 Nr. 1 zur Oberflächengewässerverordnung um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine

Verschlechterung des Zustands/Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers dar (Rdnr. 479; im Anschluss an EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13 – LS 2, DVBl 2015, 16 – Weservertiefung Rdnr. 70). So muss die Elbvertiefung wegen des Schierlingswasserfenchels mit den dafür erforderlichen Kohärenzmaßnahmen nochmals in eine (kleine) Reparaturschleife. Im Wesentlichen wird es dabei darum gehen, mit der Naturschutzbehörde geeignete Kohärenzmaßnahmen zu definieren, die sich nicht lediglich als »Sowiesomaßnahmen« darstellen. Die fachlich zuständigen Behörden dürfen sich diesem Anliegen nicht sperren.

Prof. Dr. Bernhard Stürer (Münster/Osnabrück)

Höchstspannungsleitung Ganderkese-St. Hülfe kann gebaut werden

Art. 14 Abs. 1 GG; § 3 BImSchG; § 4 der 26. BImSchV; § 2 EnLAG; § 43, § 43a Nr. 7, § 45 Abs. 1 EnWG, § 27a, § 73 Abs. 3, 5, 8, § 75 VwVfG

1. Kl., deren durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Grundeigentum sei es auch durch Grunddienstbarkeiten in Anspruch genommen werden soll (§ 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 EnWG), haben einen Anspruch auf eine umfassende gerichtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses (BVerwG, Urte. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 – BVerwGE 134, 308 Rdnr. 23). Eine Anfechtungsklage hat allerdings keinen Erfolg, wenn der geltend gemachte Rechtsfehler aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Eigentumsbetroffenheit des Kl. nicht erheblich, insbesondere nicht kausal ist [Rdnr. 22].

2. Werden von dem Vorhabenträger weitere Unterlagen im Anschluss an den Erörterungstermin eingereicht, kann dies nur dann zu einer erneuten Beteiligung führen, wenn diese zu einer Änderung der ausgelegten Pläne geführt haben (§ 43 Satz 7 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG und § 43a Nr. 3 EnWG) (vgl. hierzu BVerwG, Urte. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 – BVerwGE 133, 239 Rdnr. 29). [Rdnr. 25]. Welche Unterlagen die Vorhabenträgerin im Internet zur Verfügung stellt, hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsverfahrens, das von der Planfeststellungsbehörde geführt wird [Rdnr. 29].

3. Es mag Konstellationen geben, in welchen die Vorlage von Gutachten im gerichtlichen Verfahren eine Pflicht zu einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung auslöst (vgl. etwa BVerwG, Urte. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 – BVerwGE 155, 91 Rdnr. 28 ff.). Ein solcher Fall ist allerdings nicht gegeben, wenn das Gericht in Reaktion auf die erstmalige Vorlage eines Gutachtens im gerichtlichen Verfahren und zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (§ 87b Abs. 2 VwGO) dem Klagegegner aufgegeben hat, seinerseits eine gutachterliche Stellungnahme vorzulegen. Eine solche Maßnahme dient nicht der Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen, sondern der Sammlung des für die richterliche Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 VwGO) notwendigen Tatsachenmaterials [Rdnr. 30].

4. Setzt sich der Planfeststellungsbeschl. ausführlich mit den Belangen des Naturschutzes, des Artenschutzes und

der Landschaftspflege auseinander, reicht es für den Kl. nicht aus, pauschal auf Ausführungen im Planfeststellungsverfahren zu verweisen. Das verfehlt die sich aus § 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG ergebenden Darlegungserfordernisse [Rdnr. 37].

5. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 2 EnLAG bestehen jedenfalls bezüglich der hier maßgeblichen Fassung durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungs-RL v. 07.03.2011 (BGBl. I, S. 338) nicht [Rdnr. 42].

6. Hält der Planfeststellungsbeschl. die maßgeblichen Grenzwerte auch hinsichtlich elektrischer, magnetischer oder elektromagnetischer Felder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der 26. BImSchV) ein, ist den Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insoweit Rechnung getragen [Rdnr. 52].

7. Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 Satz 4 EnWG). Sie ist gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin (§ 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG) zugänglich. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer »besseren« Planung leiten zu lassen (BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – BVerwGE 107, 1 <10>) [Rdnr. 63].

8. Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses für den Höchstspannungsleitungsbau Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange (§ 43 Satz 4 EnWG) grundsätzlich auseinandersetzen muss. Ist die Frage der Existenzgefährdung oder -vernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich Klarheit darüber verschaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebs zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen [Rdnr. 71].

9. Nach allgemeiner Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden [Rdnr. 74]. (Nichtamtl. Leitsätze)

BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, 4 A 3.16, 4 A 4.16, 4 A 5.16, 4 A 6.16 u. 4 A 16.16 – (Stromtrasse Ganderkesee-St. Hülfe)

Gründe:

[17] Die zulässigen Klagen sind unbegründet. [...]

[21] **B.** [...] Der angefochtene Planfeststellungsbeschl. leidet nicht an Fehlern, die Rechte der Kl. verletzen. Er ist verfahrensfehlerfrei ergangen (**I.**), besitzt die erforderliche Planrechtfertigung (**II.**), verstößt nicht gegen zwingendes Recht (**III.**) und erweist sich zu Lasten der Kl. auch nicht als abwägungsfehlerhaft (**IV.**).

[22] Dem Planfeststellungsbeschl. kommt, da er Grundlage der nachfolgenden Enteignung ist (§ 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 EnWG), enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Daher haben die Kl., deren durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Grundeigentum (teilweise) durch Grunddienstbarkeiten in Anspruch genommen werden soll, nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG einen Anspruch auf eine umfassende gerichtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses (BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 – BVerwGE 134, 308 Rdnr. 23). Der Anspruch auf gerichtliche Überprüfung der objektiven Rechtmäßigkeit des Plans unterliegt allerdings Einschränkungen. Danach kann eine Anfechtungsklage keinen Erfolg haben, wenn der geltend gemachte Rechtsfehler aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Eigentumsbetroffenheit des Kl. nicht erheblich, insbesondere nicht kausal ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn ein als verletzt geltend gemachter öffentlicher Belang nur von örtlicher Bedeutung ist und auch die fehlerfreie Beachtung dieses Belangs nicht zu einer Veränderung der Planung im Bereich des klägerischen Grundstücks führen würde (BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 – BVerwGE 134, 308 Rdnr. 24; v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 – BVerwGE 147, 184 Rdnr. 30 und v. 28.04.2016 – 9 A 14.15 – Rdnr. 16).

[23] **I.** Die von den Kl. geltend gemachten Verfahrensfehler liegen nicht vor.

[24] **1.** Die Rüge, trotz ordnungsgemäßer Bevollmächtigung seien die Gegenäußerungen der Beigeladenen zu den Einwendungen der Kl. und die Ladung zum Erörterungstermin an die Kl. persönlich und nicht an ihren Bevollmächtigten gerichtet gewesen, womit gegen § 14 Abs. 3 Satz 1 VwVfG verstoßen worden sei, führt nicht auf einen Verfahrensfehler. [...]

[25] **2.** Der Einwand, es seien bestimmte eingereichte Unterlagen hinsichtlich des Abwägungsmaterials verfahrensfehlerhaft nicht öffentlich ausgelegt worden, greift ebenfalls nicht. Wie sich aus dem Planfeststellungsbeschl. (S. 85 f.) ergibt, wurden von der Beigeladenen zwar weitere Unterlagen im Anschluss an den Erörterungstermin eingereicht. Dass diese Unterlagen zu einer Änderung der ausgelegten Pläne geführt hätten, weshalb gem. § 43 Satz 7 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG und § 43a Nr. 3 EnWG diese Unterlagen gegebenenfalls hätten neu ausgelegt werden müssen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 – BVerwGE 133, 239 Rdnr. 29), ist aber nicht ersichtlich und wird von den Kl. auch nicht dargelegt.

[26] **3.** Fehl geht auch der Vorwurf, weitere Unterlagen zum Artenschutzbeitrag seien entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 6 UVPG weder öffentlich bekanntgemacht noch ausgelegt worden, womit gegen § 43 Satz 7 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG verstoßen worden sei. Die Kl. legen zum einen nicht dar, welche Unterlagen zum Artenschutzbeitrag nicht ausgelegt worden sein sollen, zum ande-

ren fehlt jede Substantiierung, inwiefern eine Änderung der nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG einer (weiteren) Öffentlichkeitsbeteiligung bedürft hätte. [...]

[28] **5.** Des Weiteren ist nicht zu erkennen, dass die Bekanntmachungen v. Dezember 2012 und v. März 2015 ihren Zweck im Hinblick auf die sog. Anstoßfunktion verfehlt hätten. § 43a Halbs. 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG zielen darauf ab, die im Veröffentlichungsgebiet Betroffenen durch Angabe der räumlichen Lage sowie der Art des Vorhabens zu ermuntern, sich für die Planung zu interessieren und nach Bedarf hieran als Einwender mitzuwirken; es soll ihnen bewusst gemacht werden, dass sie erforderlichenfalls weitere Schritte unternehmen müssen, um ihre Interessen wahrnehmen zu können. Dazu gehört in erster Linie, die Vorhabenunterlagen einzusehen (BVerwG, Urt. v. 26.05.1978 – 4 C 9.77 – BVerwGE 55, 369 <376 f.>, v. 16.08.1995 – 11 A 2.95 – Buchholz 407.3 § 3 VerKPBG Nr. 1 S. 5 f. Rdnr. 30 und v. 23.04.1997 – 11 A 7.97 – BVerwGE 104, 337 <341 f.>; Beschl. v. 17.01.2013 – 7 B 18.12 – Rdnr. 51). [...]

[29] **6.** Soweit im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Artenschutz kritisiert wird, dass die im Internet zugänglichen Unterlagen, die namentlich von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt worden seien, wie die »*Allgemein verständliche Zusammenfassung der Unterlagen nach § 6 UVPG*«, nicht den Stand der Auslegungsunterlagen vom Oktober 2014, sondern noch den vom Dezember 2010 gehabt hätten, und dass der Materialband nicht in den Online- bzw. Internetauslegungen vorhanden gewesen sei, wird auch hiermit ein Verfahrensfehler nicht aufgezeigt. Welche Unterlagen die Vorhabenträgerin im Internet zur Verfügung stellt, hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsverfahrens, das von der Planfeststellungsbehörde geführt wird. Nur letztere hat die Planentwurfsauslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG zu verantworten, wobei sie über § 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung zusätzlich im Internet veröffentlichen soll, einschließlich der zur Einsicht auszulegenden Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Maßgeblich bleibt aber stets der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG). Sollte der Einwand der Kl. dahin zu verstehen sein, dass von der Planfeststellungsbehörde die falschen Unterlagen im Internet veröffentlicht worden seien, würde dies ebenfalls nicht auf einen Verfahrensfehler führen, sondern allenfalls dazu, dass die Frist für den Einwendungsausschluss nach § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG nicht zu laufen begonnen hätte (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 27a Rdnr. 14).

[30] **7.** Letztlich wird auch mit dem Einwand, das von der Beigeladenen im gerichtlichen Verfahren vorgelegte Gutachten hätte durch die Beklagte ausgelegt werden müssen, ein Verfahrensfehler nicht aufgezeigt. Es mag Konstellationen geben, in welchen die Vorlage von Gutachten im gerichtlichen Verfahren eine Pflicht zu einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung auslöst (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 – BVerwGE 155, 91 Rdnr. 28 ff.). Ein solcher Fall ist hier indessen nicht gegeben. Denn das Gericht hat in Reaktion

auf die erstmalige Vorlage eines Gutachtens im gerichtlichen Verfahren und zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (§ 87b Abs. 2 VwGO) dem Klagegegner aufgegeben, seinerseits eine gutachterliche Stellungnahme vorzulegen. Eine solche Maßnahme dient nicht der Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen, sondern der Sammlung des für die richterliche Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 VwGO) notwendigen Tatsachenmaterials.

[31] **II.** Die Planrechtfertigung liegt vor.

[32] Das Vorhaben ist gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten (BVerwG, Urt. v. 22.03.1985 – 4 C 15.83 – BVerwGE 71, 166 <168> und v. 26.04.2007 – 4 C 12.05 – BVerwGE 128, 358 Rdnr. 45). Die planfestgestellte Trasse ist Teil des Vorhabens Nr. 2 der Anlage zum EnLAG und entspricht damit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EnLAG den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG fest (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – BVerwGE 154, 73 Rdnr. 52). Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG verbindlich. Dies gilt auch für das gerichtliche Verfahren (BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 – BVerwGE 147, 184 Rdnr. 35 und v. 17.12.2013 – 4 A 1.13 – BVerwGE 148, 353 Rdnr. 45).

[33] Die von den Kl. hiergegen mit Blick auf § 2 EnLAG geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken teilt der Senat nicht. Die Kl. übersehen, dass zwischen der Bedarfsfeststellung in § 1 EnLAG und der Bestimmung zur Erdverkabelung in § 2 EnLAG kein untrennbarer Regelungszusammenhang besteht (BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 – BVerwGE 147, 184 Rdnr. 33). Selbst wenn die klägerischen Einwände gegen § 2 EnLAG durchgriffen, schließe dies nicht auf das gesamte Gesetz oder auf die Bedarfsfeststellung in § 1 Abs. 2 EnLAG durch.

[34] Fragen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungsrechtlichen Vorgaben stellen sich im Rahmen der Planrechtfertigung nicht.

[35] **III.** Zwingende Rechtsvorschriften, auf die sich die Kl. berufen können, sind nicht verletzt. Die Kl. haben nicht substantiiert dargelegt, dass das planfestgestellte Vorhaben gegen Natur- und Artenschutzrecht verstößt (**1.**), mit § 2 EnLAG (**2.**) oder dem niedersächsischen Raumordnungsprogramm (**3.**) unvereinbar ist oder schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG (**4.**) erzeugt.

[36] **1.** Die Kl. zeigen nicht auf, dass der Planfeststellungsbeschl. gegen Regelungen zum Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) oder gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) verstößt.

[37] Der Planfeststellungsbeschl. setzt sich unter Ziffer 2.2.3.6 ausführlich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auseinander und arbeitet dabei u.a. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Ziffer 2.2.3.6.1; PFB S. 231 ff.) sowie den Artenschutz (Ziffer 2.2.3.6.4; PFB S. 256 ff.) ab. Mit diesen Ausführungen setzen sich die Kl. nicht auseinander. Sie machen zwar Ermittlungsdefizite bezüglich

des Natur- und Artenschutzes geltend, verweisen hierfür aber ausschließlich und pauschal auf ihre Ausführungen im Planfeststellungsverfahren. Das verfehlt die sich aus § 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG ergebenden Darlegungserfordernisse. [...]

[40] **2.** Der Planfeststellungsbeschl. verstößt nicht zu Lasten der Kl. gegen § 2 Abs. 2 EnLAG.

[41] Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem – wie hier – Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich (§ 30 BauGB) oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) – 400 m bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich (§ 35 BauGB) – 200 m – unterschritten werden. Maßgeblich ist dabei der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes; auf etwaige Grundstücksgrenzen kommt es nicht an. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird.

[42] Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 2 EnLAG bestehen jedenfalls bezüglich der hier maßgeblichen Fassung durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungs-RL v. 07.03.2011 (BGBl. I, S. 338) nicht. Für die Regelung besitzt der Bundesgesetzgeber gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, Art. 72 Abs. 2 GG die erforderliche Gesetzgebungskompetenz. Da die in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotvorhaben unterschiedliche Bundesländer betreffen (Niedersachsen, Hessen, Thüringen, Bayern) und für die Planfeststellung nach § 43 Satz 1 EnWG Landesrecht die hierfür zuständige Behörde bestimmt, ist es im Hinblick auf den Erprobungscharakter der Norm i.S.v. Art. 72 Abs. 2 GG zur »Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse« erforderlich, die Verlangensoption bundeseinheitlich zu regeln (im Ergebnis ebenso de Witt, in: de Witt/Scheuten, NABEG, § 2 EnLAG Rdnr. 6). [...]

[45] **3.** Unberechtigt ist ferner der Vorwurf, der Planfeststellungsbeschl. sei mit dem niedersächsischen Raumordnungsprogramm nicht vereinbar. [...]

[51] **4.** Anhaltspunkte dafür, dass die durch die planfestgestellte Trasse verursachten Umwelteinwirkungen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten, bestehen nicht und werden von den Kl. auch nicht dargelegt.

[52] **a)** Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem BImSchG. Sie bedarf gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts werden weder durch Bau noch Betrieb der Leitung hervorrufen. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG konkretisiert die 26. BImSchV (in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung v. 14.08.2013 – BGBl. I, S. 3266) diese Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der

Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der 26. BImSchV).

[53] Die planfestgestellte Leitung, eine Niederfrequenzanlage (50 Hz) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV, ist nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Auslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte (Effektivwert der elektrischen Feldstärke 5 kV/m; Effektivwert der magnetischen Flussdichte 100 µT) nicht überschreitet. Davon kann hier ausgegangen werden (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1.3; PFB S. 204). Zudem wird durch Ziffer 1.1.3.2.5 Nr. 8 des Planfeststellungsbeschlusses (S. 33) der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Einhaltung vorgenannter Grenzwerte sicherzustellen und eine Überprüfung ihrer Einhaltung alle sechs Jahre mit Beginn der Leitungsbetriebnahme durchzuführen.

[54] **b)** Unter Vorsorgegesichtspunkten normiert § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Der Planfeststellungsbeschl. geht davon aus, dass diese Vorgaben erfüllt sind (PFB S. 207 f.). [...]

[55] **c)** Eine von Vorstehendem abweichende Beurteilung ist auch für den Kl. zu 3, dessen Wohnhaus sich im Bereich eines Erdkabelabschnitts befindet, nicht veranlasst. Der Planfeststellungsbeschl. widmet sich der Frage der Immissionsbelastung in Erdkabelabschnitten zunächst allgemein (PFB S. 203 ff.) und verweist hierfür auf Ziffer 11.3.1 der »Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder« des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI). Danach beschreibe der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Dies gelte unabhängig davon, ob von den Immissionen tatsächlich schädliche Umweltauswirkungen ausgelöst würden. Bei Erdkabeln sei der Bereich mit einem Radius von 1 m um das Kabel herum zu betrachten. Nach LAI Ziffer 11.4 sei in der Regel davon auszugehen, dass außerhalb dieses Bereichs auch die Anforderungen an die Vorsorge der besonders schutzbedürftigen Gebäude und Grundstücke i.S.d. § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV eingehalten seien. Alle Orte mit empfindlicher Nutzung lägen außerhalb des 1 m Radius zum Erdkabel. Auf S. 478 f. legt der Planfeststellungsbeschl. dar, dass sich das klägerische Wohnhaus weiter als 1 m von dem Erdkabel entfernt befinde. [...]

[57] **d)** Schließlich ist auch die Befürchtung des Kl. zu 3, während der Bauphase unzumutbaren Beeinträchtigungen, wie z.B. durch die sog. Horizontalbohrungen zur Verlegung des Erdkabels, ausgesetzt zu sein, unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde hat das Problem gesehen und das schalltechnische Gutachten für den Bau einer 380-kV-Leitung im Bereich Ganderkesee in Abschnitten mit Erdkabel, Unter-

suchung nach AW-Baulärm, v. 17.03.2015 eingeholt (PFB S. 28). In Ziffer 1.1.3.2.5 Nr. 1 und 2 ordnet der Planfeststellungsbeschl. an, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AW-Baulärm) festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden müssen. Unter Ziffer 1.1.3.2.13 (Maßnahmen zur Minderung des Baulärms; PFB S. 46 ff.) verpflichtet er die Beigeladene, Maßnahmen zur Minderung des Baulärms vorzusehen; von dieser Regelung profitiert auch das Grundstück des Kl. zu 3. Hiermit setzt sich der Kl. zu 3 nicht auseinander, insbesondere legt er nicht dar, dass die angeordneten Maßnahmen unzureichend wären.

[58] **IV.** Der Planfeststellungsbeschl. leidet nicht an Mängeln der nach § 43 Satz 4 EnWG gebotenen Abwägung, die offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (vgl. § 43 Satz 7 EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG).

[59] Nach § 43 Satz 4 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. [...]

[60] Hierfür kommt es maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses an (st. Rspr.; vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 01.04.2004 – 4 C 2.03 – BVerwGE 120, 276 <283> und v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 – BVerwGE 134, 308 Rdnr. 52 m.w.N.; Beschl. v. 17.01.2013 – 7 B 18.12 – Rdnr. 27).

[61] **1.** Die Abwägung räumlicher Trassenalternativen lässt einen Abwägungsfehler nicht erkennen. [...]

[63] Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 Satz 4 EnWG). Sie ist gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin (§ 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG) zugänglich. Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 <249 f.> und v. 20.05.1999 – 4 A 12.98 – NVwZ 2000, 555 <556> Rdnr. 32). Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer »besseren« Planung leiten zu lassen (BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – BVerwGE 107, 1 <11>). Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – BVerwGE 107, 1 <11>; Beschl. v. 14.05.1996 – 7 NB 3.95 – BVerwGE 101, 166 <173 f.>), oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG, Urt. v. 22.10.2015 – 7 C 15.13 – NVwZ 2016, 308 Rdnr. 55). Trassenvarianten, die sich auf der Grund-

lage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschlossen werden (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 <249 f.> und v. 09.06.2004 – 9 A 11.03 – Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 5 S. 41 m.w.N.; Beschl. v. 26.06.1992 – 4 B 1-11.92 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 89 S. 91 f. und v. 05.03.2003 – 4 B 70.02 – NuR 2004, 520 <521> Rdnr. 15). Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen müssen allerdings untersucht und im Verhältnis zueinander gewichtet werden (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 – 7 NB 2.88 – BVerwGE 81, 128 <136 f.> m.w.N.); die Bevorzugung einer bestimmten Lösung darf nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht. [...]

[65] **2.** Die Kl. zeigen mit ihren Hinweisen auf u.a. VDE-Richtlinien und VDE-Vorschriften keinen Abwägungsfehler auf. Der Planfeststellungsbeschl. setzt sich mit den durch die Freileitung verbundenen Gefährdungen auseinander (PFB S. 144 f.). Er verweist auf die Anforderung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG, wonach Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (z.B. PFB S. 145, S. 153). Dabei sind nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Planfeststellungsbeschl. legt dar, dass diese Anforderungen gewahrt werden. Die Vorhabenträgerin habe darüber hinaus zugesagt, dass das Unterfahren des unteren Freileitungssseils mit landwirtschaftlichen Maschinen mit einer Höhe von bis zu 6 m jederzeit möglich sei (vgl. Ziffer 1.4.3 Nr. 1; PFB S. 67); damit gehe die weitere Zusage einher, dass der Mindestbodenabstand des unteren Leiterseils zur Geländeoberkante 10 m betrage (Ziffer 1.4.1 Nr. 2; PFB S. 67). Diese Zusagen würden unabhängig von etwaigen witterungs- oder auslastungsbedingten Ausdehnungen der unteren Leiterseile gelten; sie seien stets einzuhalten. Damit ist sichergestellt, dass selbst bei großen landwirtschaftlichen Maschinen, auch solchen der Kl. zu 5 (Mähdrescher mit einer Höhe von 5,50 m), der erforderliche Sicherheitsabstand von 4 m zur Leitung eingehalten werden kann. Welche rechtlichen Gründe darüber hinausgehende Vorkehrungen fordern könnten, legen die Kl. nicht substantiiert dar.

[66] **3.** Mit der Frage der Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung, wie etwa einer Störung von GPS-Geräten, befasst sich der Planfeststellungsbeschl. ebenfalls (PFB S. 220 ff.). Er geht davon aus, dass es zu keinen negativen Wechselwirkungen kommen wird. Dass diese Einschätzung abwägungsfehlerhaft ist, zeigen die Kl. nicht auf. Ihre Einwendungen beruhen im Wesentlichen auf einer unvollständigen Erfassung der unter Ziffer 1.1.3.2.5 Nr. 7 getroffenen Nebenbestimmung. Danach hat die Vorhabenträgerin vorhabenbedingte negative Beeinflussungen des Empfangs oder der Funktionalität von technischen Geräten (Handy, Fernseher, Radio, GPS u.ä.) zu vermeiden (Satz 1). Sollte es wider Erwarten zu Beeinflussungen kommen, hat sie eine (entsprechende) Untersuchung durchzuführen (Satz 2). Sind Störungen nachweislich kausal auf die Leitung zurückzuführen, dann hat die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigungen zu beheben (Satz 3). Mehr ist nicht zu fordern.

[67] 4. Die Abwägung weist auch in Bezug auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe der Kl. zu 1 bis 3 und 5 keine Fehler auf.

[68] a) Die Kl. sind der Auffassung, ihr Eigentum werde unverhältnismäßig beschränkt, indem ihre landwirtschaftlich genutzten Flächen als Maststandorte dauerhaft in Anspruch genommen sowie überspannt würden. Damit sei eine Beregnung dieser Flächen, die für deren landwirtschaftliche Nutzbarkeit, insbesondere zum Kartoffelanbau, unverzichtbar sei, nicht mehr gewährleistet. Auch seien Arbeitsflächen und Zuwegungen unzumutbar groß festgelegt worden. Ein Abwägungsfehler ist hiermit nicht dargetan.

[69] Der Planfeststellungsbeschl. setzt sich mit den landwirtschaftlichen Belangen im Allgemeinen (Ziffer 2.2.3.11; PFB S. 298 bis 307) und mit den Belangen der Kl. im Speziellen (S. 476 ff., S. 685, S. 733 ff., S. 749 ff.) ausführlich auseinander und nimmt dabei auch eine etwaige Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in den Blick. Nach Ziffer 7.4 der DIN VDE 0105–115 obliege es beim Betrieb von Beregnungsanlagen in der Nähe von Freileitungen dem Landwirt, Sicherheitsabstände einzuhalten. Es gelte ein Mindestabstand von der Regnerdüse zur Freileitung von 4 m. Auch nach den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften müsse sichergestellt sein, dass bei Anlage, Aufstellung und Betrieb von Bewässerungsanlagen der Wasserstrahl nicht auf elektrische Anlagen treffen könne. Von diesen Verpflichtungen könne die Vorhabenträgerin die Landwirte nicht entlasten (PFB S. 304). Hieraus folgert der Planfeststellungsbeschl., dass die planfestgestellte Leitung zwar zu Bewirtschaftungerschwerungen führe, insbesondere in den Bereichen, in welchen Grundstücksteile für die Errichtung von Masten in Anspruch genommen würden; eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücke sei aber weiterhin möglich. Auch könnten die Grundstücke, soweit erforderlich, nach wie vor beregnet werden. Zwischen dem Nutzen der Höchstspannungsleitung und den durch die Leitung bedingten Betriebserschwerungen werde dahingehend abgewogen, dass Letztere im Hinblick auf die Wichtigkeit der Höchstspannungsleitung hingenommen werden sollen (PFB S. 304).

[70] Diese Erwägungen tragen die von der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die landwirtschaftlichen Belange der Kl. getroffene Abwägungsentscheidung. Die Errichtung von Strommasten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und deren Überspannung durch eine Stromleitung führt unzweifelhaft zu Bewirtschaftungerschwerungen, namentlich in Bezug auf die Beregnung der Flächen. Der Planfeststellungsbeschl. stellt dies nicht in Abrede, entscheidet sich aber im Hinblick auf die Bedeutung der verfahrensgegenständlichen Leitung gleichwohl für deren Verwirklichung als Freileitung, zumal eine Beregnung der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke, auch unter den Leiterseilen weiter möglich bleibe. Das ist nicht zu beanstanden. Darüber, ob die Kl. bezüglich etwaiger Bewirtschaftungerschwerungen einen Anspruch auf Entschädigung besitzen, musste im Planfeststellungsbeschl. nicht befunden werden. Hierüber ist in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.

[71] b) Zutreffend hat die Planfeststellungsbehörde Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung/-vernichtung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe verneint; hierfür

bedurfte es nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens. [...]

[73] Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses für den Höchstspannungsleitungsbau Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange (§ 43 Satz 4 EnWG) grundsätzlich auseinandersetzen muss. Zeichnet sich eine solche Gefährdung ernsthaft ab, darf die Planfeststellungsbehörde nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.03.1980 – 4 C 34.79 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 34 S. 109 und v. 28.01.1999 – 4 A 18.98 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 146 S. 5 ff. zur straßenrechtlichen Planfeststellung). Ist die Frage der Existenzgefährdung oder -Vernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber verschaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebs zu vermeiden. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Einwand ist lediglich dann entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde die behauptete Existenzgefährdung im Wege der Wahrunterstellung ihrer Abwägung (hypothetisch) zugrunde legt, was unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, und dabei deutlich macht, dass sie die für das Vorhaben streitenden Belange für so gewichtig hält, dass es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs verwirklicht werden soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.03.1980 – 4 C 34.79 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 34 S. 110 ff.). Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 – 4 A 18.98 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 146 S. 6 und v. 14.04.2010 – 9 A 13.08 – BVerwGE 136, 332 Rdnr. 26).

[74] Nach allgemeiner Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08 – BVerwGE 136, 332 Rdnr. 27 mit Verweis auf Bay VGH, Urt. v. 24.05.2005 – 8 N 04.3217 – VGHE 58, 155 <164> m.w.N.). [...]

[77] Soweit die Kl. zu 5 eine Existenzgefährdung für ihren landwirtschaftlichen Betrieb auch darin sieht, dass ihr Erweiterungsmöglichkeiten abgeschnitten werden und hierzu im Verfahren – 4 VR 11.16 zwei Vorbescheide (v. 08.12.2011 zum Neubau einer Reithalle mit 16 Pferdeboxen und v. 27.06.2012 zum Neubau eines Schweinemaststalles mit 345 Plätzen) vorlegt, ist dem ebenfalls nicht zu folgen. Es kann offenbleiben, ob sich diese Nutzungen nach

Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen der Kl. zu 5 in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen (BVerwG, Urt. v. 09.03.1979 – 4 C 41.75 – BVerwGE 57, 297 <304 f.> Rdnr. 33 zu § 17 Abs. 4 FStrG, v. 28.01.1999 – 4 A 18.98 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 146 S. 5 und v. 14.07.2011 – 9 A 14.10 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 218 Rdnr. 39). Denn nach den insbesondere von der Kl. zu 5 vorgelegten Lageplänen verbleibt auf dem Hofgrundstück noch ausreichend Raum, um diese Bauwerke verwirklichen zu können, wobei die im Streit stehende Leitung grundsätzlich auch mit Tierställen oder Wirtschaftsgebäuden unterbaut werden kann (vgl. PFB S. 750). [...]

[78] 5. Ein Abwägungsfehler ist auch hinsichtlich der Belange des Kl. zu 4 nicht ersichtlich.

[79] Dieser rügt, durch die geplante Leitung sei die Existenz der von ihm betriebenen sog. »L...« gefährdet bzw. werde vernichtet. [...]

[80] Das führt nicht auf einen Abwägungsfehler. Die v. Kl. zu 4 vorgetragene Belange sind nicht schutzwürdig. Er hat nicht nachgewiesen, dass die von ihm ausgeübten Nutzungen genehmigt sind; er hat noch nicht einmal selbst behauptet, dass er für die Ausübung einer gewerblichen Nutzung eine Genehmigung besitzt. [...] Aus den gleichen Gründen sind auch etwaige Erweiterungsabsichten und beabsichtigte Umnutzungen des Kl. zu 4 irrelevant; deren Genehmigungsfähigkeit ist zudem ungewiss (BVerwG, Urt. v. 09.03.1979 – 4 C 41.75 – BVerwGE 57, 297 <304 f.> Rdnr. 33, v. 28.01.1999 – 4 A 18.98 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 146 S. 5 und v. 14.07.2011 – 9 A 14.10 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 218 Rdnr. 39). [...]

[81] 6. Die Kl. zu 5 rügt ferner die unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen der Leitung auf den Baggersee, der sich auf einem ihrer Grundstücke befindet. Einen Abwägungsfehler zeigt sie damit nicht auf. [...]

[83] 7. Auch mit ihren übrigen, teils sehr pauschal gehaltenen Einwendungen, zeigen die Kl. einen Abwägungsfehler nicht auf.

[84] a) Soweit vorgetragen wird, es bestehe auch eine »Gesundheitsgefahr aufgrund des bestehenden Brunnens, der mit seinem Haus verbunden sei«, kann dieser Einwand ersichtlich nur dem Kl. zu 1 zugerechnet werden. Der Planfeststellungsbeschl. nimmt hierzu Stellung (PFB S. 684) und verweist auch insoweit darauf, dass etwaige Schäden an Brunnen oder an Hydranten von der Vorhabenträgerin beseitigt werden (vgl. auch Ziffer 1.4.3; PFB S. 67 f.). Hierzu verhält sich der Kl. zu 1 nicht.

[85] b) Der Planfeststellungsbeschl. hat den Belang der Wertminderung von der Trasse betroffenen Grundstücken erkannt (PFB S. 289) und insofern zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen unterschieden. Er enthält auch bezüglich der Grundstücke der Kl. entsprechende Ausführungen (vgl. PFB S. 476, S. 576, S. 681, S. 733, S. 748). Hiermit setzen sich die Kl. nicht auseinander; einen Abwägungsfehler zeigen sie nicht auf (vgl. hierzu etwa BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21.03 – NVwZ 2004,

1358). Soweit die Kl. auf die im Klageverfahren vorgelegten Gutachten zur Wertminderung verweisen, ist dies unbeheflich, da die Gutachten erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erstellt und damit von der Planfeststellungsbehörde nicht berücksichtigt werden konnten. [...]

[86] [...] Unabhängig davon wird die Entscheidung hierüber nicht im Planfeststellungsverfahren getroffen, sondern in einem eigenständigen Verfahren, welches durch einen entsprechenden Antrag des Betroffenen bei der zuständigen Behörde einzuleiten ist (§ 43 Satz 7 EnWG i.V.m. § 75 Abs. 3 VwVfG).

[87] c) Letztlich zeigen die Kl. mit ihren Einwendungen zur Erhaltung einer ruhigen Wohnlage, zum Schutze der Wohnnutzung vor den Auswirkungen einer Höchstspannungsfreileitung und zur Verkürzung von Abstandsflächen keine Belange auf, die die Beklagte vorliegend zu Lasten der Kl. fehlgewichtet haben könnte. Unabhängig davon, dass es auch insofern an jeglicher Substantiierung fehlt, ist darauf hinzuweisen, dass eine Wohnnutzung im Außenbereich weniger schutzwürdig ist als im ausgewiesenen Baugebiet oder im unbeplanten Innenbereich. Sie muss grundsätzlich damit rechnen, dass in ihrer Nähe »so etwas geschieht« (vgl. BVerwG, Beschl. v. 09.11.1979 – 4 N 1.78 – BVerwGE 59, 87 <102 f.> = DVBl 1980, 233), dass mithin eine privilegierte Nutzung aufgenommen wird (Bay VGH, Beschl. v. 01.12.2014 – 22 ZB 14.1594 – BauR 2015, 657 Rdnr. 20 m.w.N.). Von daher vermögen die Kl. auch mit ihrem unspezifischen Hinweis auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG (siehe hierzu etwa BVerwG, Urt. v. 19.04.2012 – 4 CN 3.11 – BVerwGE 143, 24 Rdnr. 29 m.w.N.) einen Abwägungsfehler nicht aufzuzeigen.

Anmerkung zu BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, 4 A 3.16, 4 A 4.16, 4 A 5.16, 4 A 6.16 und 4 A 16.16 – Stromtrasse Ganderkesee-St. Hülfe

(Höchstspannungsleitung Ganderkesee kann an den Start gehen). Der Planfeststellungsbeschl. für den Neubau und den Betrieb einer kombinierten 380 kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und St. Hülfe bei Diepholz ist bestandskräftig. Das BVerwG hat mit mehreren Urteilen v. 06.04.2017 die dagegen gerichteten Klagen von fünf Privatklägern und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen, abgewiesen. Die Richter verneinten die Verletzung geltenden Naturschutzrechts. Auch mögliche Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft hielten sie für hinnehmbar (zum Prüfprogramm Rubel, DVBl 2017, 585).

(Das Vorhaben). Die Höchstspannungstrasse hat eine Gesamtlänge von 60,7 km (davon 18,2 km als Erdkabel) und ist Teil der als Vorhaben Nr. 2 (»Neubau Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf, Nennspannung 380 kV«) im Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) aufgeführten Höchstspannungsleitung, einem Pilotvorhaben i.S.v. § 2 Abs. 1 EnLAG, um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen.

(Erdverkabelung nach EnLAG). Die Höchstspannungsleitungen werden grundsätzlich oberirdisch auf Masten verlegt. Durch das EnLAG hat der Gesetzgeber allerdings für

bestimmte Vorhaben und unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlegung als Erdkabel ermöglicht. Die Vorhaben sind in § 2 EnLAG aufgeführt (Abschnitt Ganderkese – St. Hülfe der Leitung Ganderkese – Wehrendorf, Leitung Diele – Niederrhein, Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt Altenfeld – Redwitz der Leitung Lauchstädt – Redwitz, Rheinquerung im Abschnitt Wesel – Urtfort der Leitung Niederrhein – Urtfort – Osterath und Leitung Wehrendorf – Gütersloh). Als Erdkabel gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen. In der Anlage zum EnLAG werden bestimmte Vorhaben aufgeführt, für den nach dem Bedarfsplan ein vordringlicher Bedarf besteht. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich. Für die Planfeststellungsbeschlüsse ist die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG gegeben (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO, zur Verfassungsmäßigkeit Rubel, DVBl 2017, 585, 591). Vor dem 31.12.2015 beantragte Planfeststellungsverfahren werden allerdings nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31.12.2015 geltenden Fassung des EnLAG fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt.

(Ermessensspielraum der Planfeststellungsbehörde). Für EnLAG-Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde einen entsprechenden Entscheidungsspielraum (§ 2 Abs. 2 EnLAG). Sie kann verlangen, dass im Falle des Neubaus einer solchen Leitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet, betrieben oder geändert wird, wenn (1) die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich i.S.d. § 34 des BauGB liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, (2) die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB liegen, (3) eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben ist, (4) eine Freileitung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist oder (5) die Leitung eine Bundeswasserstraße unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen gequert werden soll. Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge des jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts vorliegen. Ob daher in den vorgenannten Fällen eine Erdverkabelung erfolgt, ist in der gerichtlichen Kontrolle nur auf Ermessensfehler zu prüfen.

(BVerwG sichert vom Grundsatz her die Energiewende ab). Die Konzeption des Gesetzgebers, durch Hochspannungsleitungen die Energiewende zu unterstützen, wird vom BVerwG erneut abgesegnet. Das war spätestens seit dem Verfahren zur Uckermark-Stromtrasse klar. Die Stromtrassen können daher nur dann scheitern, wenn zwingende gesetzliche Anforderungen nicht eingehalten werden oder die Abwägungsspielräume in einer dem Gesetz nicht entspre-

chenden Weise ausgeübt worden sind (Rubel, DVBl 2017, 585, 588). Zwingende Voraussetzungen an die Planung von Energieleitungen ergeben sich vor allem aus dem europäischen Gebiets- und Artenschutz (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – NuR 2007, 336 = DVBl 2007, 706 [LS]; Kremer, ZUR 2007, 299 – Westumfahrung Halle; im Anschluss an Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2.99 – BVerwGE 110, 302 – Hildesheim; Urt. v. 15.01.2004 – 4 A 11.02 – BVerwGE 120, 1 – Vierzehnheiligen; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 – Schönefeld m. Anm. Gatz, jurisPR-BVerwG 19/2008 Anm. 2; vgl. EuGH, E. v. 10.01.2006 – C-98/03 – NVwZ 2006, 319; Stürer, DVBl 2007, 416; ders., NVwZ 2007, 1147; Vallendar, EurUP 2007, 275). So kann eine auf Masten verlegte Höchstspannungsleitung schnell »stumpf in den Boden« gehen, wie die Flieger sagen würden, wenn die unionsrechtlichen Anforderungen an den Vogelschutz nicht fachlich überzeugend abgearbeitet worden sind (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – BVerwGE 154, 73 = DVBl 2016, 785 m. Anm. Stürer/Stürer 795 – Uckermark-Stromtrasse).

(Stolpersteine: Darlegungslasten). Die Präklusionsfristen sind zwar nach dem EuGH-Urt. v. 15.10.2015 (– C-137/14 – DVBl 2015, 1514 m. Anm. Stürer/Buchsteiner, 1518) im Vertragsverlegungsverfahren Geschichte. Die Klagebegründungsfristen § 43e Abs. 3 EnWG, § 87b Abs. 3 VwVfG werden dafür ausgebaut. Klagegründe, die im Gerichtsverfahren nicht rechtzeitig vorgetragen worden sind, gehen unter, wenn das Gericht nicht einen Grund sieht, von sich aus auf mögliche Fehler einzugehen. Dieser Gesichtspunkt wird im Ganderkese-Urteil mehrfach in Stellung gebracht.

(Kausalitätsrechtsprechung gewinnt wieder an Fahrt). Verfahrensfehler, die sich nicht auf die Planfeststellungsentscheidung ausgewirkt haben, sind unbeachtlich. Dieser hergebrachte Grundsatz des Fachplanungsrechts (BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DVBl 1996, 677 – Eifelautobahn A 60) hat sich im deutschen Planungsrecht nicht verabschiedet. Er gilt nur dann nicht uneingeschränkt, wenn unionsrechtliche Vorgaben höhere Anforderungen stellen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben kann die Darlegungs- und Beweislast bei Vorhabenträger und der planfeststellenden Behörde liegen, wenn nur so europarechtliche Anforderungen insbesondere des Verfahrensrechts eingehalten werden können (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – BVerwGE 154, 73 = DVBl 2016, 785 m. Anm. Stürer/Stürer 795 – Uckermark-Stromtrasse).

(Bekanntmachung soll Anstoßfunktion erfüllen). Ansonsten ist Entwarnung angesagt. Das gilt auch für die Bekanntmachung von Planvorhaben. Von der Bauleitplanung ist übermittelt, dass die Offenlagebekanntmachung eine Anstoßfunktion erfüllen muss. Die Veröffentlichung des Bebauungsplan-Satzungsbeschlusses soll eine Hinweiskfunktion vermitteln (BVerwG, Urt. v. 26.05.1978 – IV C 9.77 – BVerwGE 55, 369 = DVBl 1978, 815 – Harmonieurteil). Weitergehende Anforderungen sind dem nationalen Recht nicht zu entnehmen, können sich allerdings aus dem Unionsrecht ergeben, wenn es vor allem wegen der europarechtlichen Anforderungen an das Umweltrecht anwendbar ist (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – BVerwGE 154, 73 = DVBl 2016, 785 m. Anm. Stürer/Stürer 795 – Uckermark-Stromtrasse).

Irgendwie geraten diese Fragen aber in der Betrachtung des BVerwG wohl etwas in den Hintergrund.

(Existenzgefährdung). Könnte am Ende doch eine Überbetonung der Umwelt- und Naturschutzbelange auf dem Rückzug sein und die Belange der mit enteignungsrechtlichen Vorwirkungen betroffenen Eigentümer (zu seinen Rechtsschutzmöglichkeiten BVerwG, Urt. v. 18.03.1983 – 4 C 80.79 – BVerwGE 67, 74 = DVBl 1983, 899; zu einem typisierenden und generalisierenden Maßstab Rubel, DVBl 2017, 858, 591) wieder mit jenen Belangen gleichziehen?

Das BVerwG schließt eine solche Entwicklung offenbar nicht ganz aus. Wird ein Eigentümer in den Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses in seiner Existenz bedroht, dann kann er jedenfalls nicht schlechter stehen als ein einzelner Vogel, der sich einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sieht (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 = DVBl 2008, 1199 – Lichtenauer Hochland II; Urt. v. 21.01.2016 – BVerwGE 154, 73 = DVBl 2016, 785 m. Anm. Stüer/Stüer 795 – Uckermark-Stromtrasse). Die Planfeststellungsbehörde muss hier zugunsten des existenzgefährdeten Eigentümers eine Lösung bereitstellen, die ihn mit seinen berechtigten Sorgen nicht allein lässt (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 40.07 – DVBl 2009, 1465 = Buchholz 407.4 § 19 FStrG Nr. 16 – A 3/A 44).

Könnte dieses Modell nicht einen tragfähigen Beitrag dazu leisten, einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Energiewende und den berechtigten Schutzinteressen der Planbetroffenen sowie den naturschutzrechtlichen Integritätsinteressen herbeizuführen und letztlich zugleich Ökologie und Ökonomie irgendwie doch noch zu versöhnen?

Prof. Dr. Bernhard Stüer (Münster/Osnabrück)

Oberverwaltungsgerichte/ Verwaltungsgerichtshöfe

Bestimmbarkeit des baulichen Einfügens unabhängig von weiteren Einfügenskriterien

§ 34 Abs. 1 BauGB; § 75 BauO NRW

1. Das Einfügen i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB ist für jedes der dort genannten Merkmale unabhängig von den übrigen Einfügenskriterien zu bestimmen.

2. Für das Einfügen nach dem Maß der baulichen Nutzung sind die vorhandenen Gebäude in Beziehung zu setzen; es reicht nicht aus, dass die einzelnen Maßfaktoren in der näheren Umgebung an verschiedenen Baulichkeiten jeweils ein Vorbild finden.

3. Die kumulierende Betrachtung ist auf diese Maßfaktoren zu beschränken und nicht etwa um Merkmale zu erweitern, die nur für andere in § 34 Abs. 1 BauGB aufgeführte Einfügenskriterien relevant sind. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob sich in allen Himmelsrichtungen in der näheren Umgebung Vorbilder finden.

4. Kriterium einer Hinterlandbebauung ist die Lage des Baukörpers zur Erschließungsstraße. Sie liegt deshalb auch dann vor, wenn die – in jedem Fall erforderliche – Erschließung über einen eigenen, aber unselbstständigen Stichweg erfolgt.

5. Entscheidend für die Unselbstständigkeit eines Stichweges ist das wahrnehmbare Verhältnis zu dem Straßenzug, von dem er absticht. Die Unterordnung ist in werten der Betrachtung anhand aller Umstände des Einzelfalles – etwa seiner Länge und Breite, seines Ausbaustandes, seiner erkennbaren Funktion, dem Straßennamen, der Hausnummernvergabe, aber auch Größe, Bedeutung und Breite des Hauptweges – zu bestimmen. Jedenfalls indizielle Bedeutung kann auch die Beurteilung seiner (Un-)Selbstständigkeit im Erschließungsbeitrags- oder Straßenausbaubeitragsrecht haben.

6. Eine Tiefgarage mit 12 Stellplätzen für ein Wohnbauvorhaben mit 10 Wohneinheiten, die straßennah eingehaust anzufahren ist, ist regelmäßig wohngebietsverträglich, ohne dass es im Hinblick auf Lärmimmissionen einer sachverständigen Begutachtung bedürfte.

OVG NRW, Urt. v. 01.03.2017 – 2 A 45/16 –

Die Kl. beehrte eine Baugenehmigung für den Neubau von zwei freistehenden, durch eine Tiefgarage verbundenen L-förmigen Mehrfamilienhäusern mit je fünf Wohneinheiten. [...]

Die auf Erteilung der begehrten Baugenehmigung gerichtete Klage hatte in zweiter Instanz Erfolg.

Gründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Ablehnungsbescheid der Bkl. v. 26.11.2013 ist rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Kl. hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung.

Anspruchsgrundlage ist § 75 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW. Nach dieser Bestimmung ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der beantragten Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit je fünf Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit zwölf Stellplätzen [...] stehen im vorliegenden vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfende Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts nicht entgegen.

Das Vorhaben der Kl. ist planungsrechtlich zulässig.

Grundlage der planungsrechtlichen Beurteilung des klägerischen Vorhabens ist § 34 BauGB. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Vorhaben, das auf einem unbeplanten Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils verwirklicht werden soll, zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung, beurteilt sich